

|                       |                     |            |            |
|-----------------------|---------------------|------------|------------|
| Familienname, Vorname |                     | Geburtstag |            |
| Familienstand         | Führerschein/Klasse | Telefon    | privat     |
| PLZ, Wohnort, Straße  |                     |            | dienstlich |
| Beruf                 | beschäftigt als     | bei        |            |

1. Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in die

Ich habe mich ärztlich untersuchen lassen, bin gesund und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes vollaufgewachsen.

Ich gehöre keiner / folgender anderer Hilfsorganisation an

2. Ich erkläre, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (in der jeweils gültigen Fassung), weiterem geltenden Recht sowie nach der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fraureuth, geltendem Ortsrecht und Dienstanweisungen des Bürgermeisters sowie die sich aus der Mitwirkung der Gemeindefeuerwehr im Katastrophenschutz ergebenden Pflichten nach besten Kräften erfüllen werde. Insbesondere werde ich

- am Dienst und an Ausbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilnehmen,
- bei Alarm mich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen des Vorgesetzten nachkommen,
- im Dienst vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten,
- die mir anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen, sie nur zu dienstlichen Zwecken benutzen und sie bei meinem Ausscheiden aus der Feuerwehr wieder abgeben,
- bei einer Dienstverhinderung mich bei meinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens am folgenden Tag entschuldigen und eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen rechtzeitig vorher anzeigen.

 , den

 Unterschrift

## Entscheidung über den Aufnahmeantrag

Der Gemeindefeuerleiter hat im Einvernehmen mit dem Ortswehleiter dem Aufnahmeantrag entsprochen

am 

Der Antragsteller wurde durch Handschlag zur Erfüllung der Dienstpflichten verpflichtet

am 
 , den

 Unterschrift

Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz auf der Rückseite >

# Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung

Frau/Herr

wohnhaft

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Dienst der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Fraureuth verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben;

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.  
Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der o. g. Strafvorschriften erhalten."

, den

verpflichtet durch

Unterschrift

Unterschrift des Verpflichteten

## Strafvorschrift des Strafgesetzbuches zur Verpflichtung nach dem

### § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder ...

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

### § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer ... , wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

6. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind. Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a -) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe/Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### § 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen

lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen fasst oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Abnahme genehmigt.

### § 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wer in er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben und Befugnisse nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a)...

(4)Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans ...
2. von der obersten Bundesbehörde...
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

### § 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.